

Richtlinien für die Bewilligung von Zuwendungen aus dem „Investitionsprogramm vereinseigene Anlagen“ des Hamburger Sportbundes e.V. (HSB)

(Gültig ab 05.03.2018)

1. Zweck

Der HSB fördert mit seinem „Investitionsprogramm vereinseigene Anlagen“ aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) Investitionen der Substanzerhaltung und Modernisierung sowie des Neubaus und der Erweiterung von vereinseigenen Anlagen.

2. Kriterien

2.1 Antragsteller

Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des HSB, soweit sie die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Vereine müssen am Beginn eines Jahres, für das die Zuwendung beantragt wird,
- dem HSB mindestens zwei Jahre angehören,
 - einen monatlichen Mindestbeitrag für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahren) in Höhe von 3,00 € und Erwachsene (ab 18 Jahren) in Höhe von 7,50 € erheben sowie
 - die Mitgliedschaft in den HSB- Fachverbänden nachweisen, deren Sportarten auf der Anlage betrieben werden.
- b) Die Verbände müssen am Beginn eines Jahres, für das die Zuwendung beantragt wird, dem HSB mindestens zwei Jahre angehören.

Der HSB und die HSJ sind nur nach Zustimmung der zuwendungsgebenden Behörde für Fördermaßnahmen entsprechend dieser Richtlinie antragsberechtigt. Förderungen für HSB und HSJ werden stets nachrangig und nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Staatsmittel bewilligt.

2.2 Geförderte Anlagen

Als vereins- oder verbandseigene Anlagen im Sinne dieser Richtlinien gelten Gebäude und Sportanlagen, die

- sich im Eigentum der Antrag stellenden Vereine oder Verbände befinden oder ihnen
- durch Miet-, Pacht-, Erbbaurechts- oder Sportrahmenvertrag langfristig übertragen worden sind, sofern sie von diesen ausschließlich genutzt werden.

Wirtschaftlich genutzte Teile vereins- bzw. verbandseigener Anlagen sind von der Förderung ausgeschlossen.

2.3 Geförderte Investitionen allgemein

Zuwendungsfähig sind nur solche Ausgaben, die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 46 LHO und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, zuwendungsfähig sind und die sich auf Maßnahmen des geförderten Vorhabens beziehen, die unter sport- und baufachlichen und energetischen Gesichtspunkten als förderungswürdig erscheinen und mit dem Zweck der Förderung im Einklang stehen.

Zuwendungsfähig sind nur Kosten für Bauteile, die für die Ausübung des Sports erforderlich sind (einschließlich der Funktionsräume). Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für Finanzierungskosten und Abgaben sowie Umsatzsteuer, die für den Zuwendungsempfänger als Vorsteuer abziehbar ist.

Eine Förderung jeglicher Maßnahmen erfolgt nur dann, wenn

- für die Investition ein erkennbarer Bedarf vorliegt und diese für den genannten Zweck geeignet ist,
- die Investition wirtschaftlich ist und der Antragsteller die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Betrieb und eine ordnungsgemäße Unterhaltung der vereinseigenen Anlage bietet.

Die zur Verfügung stehenden Fördermittel sollen bis zu 75% für die Förderung substanzerhaltende Maßnahmen aufgewendet werden. Etwaig nicht benötigte Fördermittel für den Neu- und Erweiterungsbau werden für substanzerhaltende Maßnahmen bereitgestellt.

2.3.1 Geförderte Maßnahmen zur Substanzerhaltung

Die Förderung erfolgt grundsätzlich durch ein zinsloses Darlehen und/oder einen Investitionszuschuss in Höhe von insgesamt bis zu 50 % der geprüften Investitionssumme. Die individuelle Aufteilung der Förderung zwischen Darlehen und Investitionszuschuss erfolgt durch eine Punktwertung, in der die Kinder- und Jugendarbeit des Antragstellers, die soziale Zusammensetzung seiner Mitgliedschaft, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers sowie den energetischen bzw. ressourcensparenden Mehrwert der Maßnahme berücksichtigt werden. Die Laufzeit der Darlehen richtet sich nach dem Abschreibungszeitraum der Investition und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers.

Substanzerhaltende Investitionen sind der Ersatz und die Reparatur von Bauteilen sowie von fest eingebauten Einrichtungen, die der sportlichen Nutzung einer vereinseigenen Anlage unmittelbar dienen. Gefördert werden auch Rationalisierungs- sowie Umbauinvestitionen, sofern diese eine effizientere Nutzung bestehender vereinseigener Anlagen ermöglichen. Sofern im Rahmen dieser Investition eine Modernisierung erfolgt, wird diese nur insoweit gefördert, wie sie aufgrund sicherheitstechnischer Vorschriften oder aufgrund der Sportstättenrichtlinien erforderlich ist oder sie die zeitgemäße Ausstattung einer vereinseigenen Anlage nach dem aktuellen Stand der Technik sichert.

Nicht gefördert werden allgemeine Unterhaltungsarbeiten (beispielsweise fällige Anstriche, Verschönerungsarbeiten, Kleinreparaturen) sowie die Reparatur oder der Ersatz von Sportgeräten, Gartengeräten und Werkzeugen. Die Erneuerung von Parkplätzen, Wegen und Zaunanlagen wird nur gefördert, soweit diese unmittelbarer Bestandteil von sportlich nutzbaren Räumen sind oder für diese aufgrund gesetzlicher Vorgaben vorgehalten werden müssen.

Substanzerhaltende Maßnahmen an Fußballplätzen sowie deren Beleuchtung und Funktionsvorrichtungen (z.B. Ballfangzäune, Einfriedungen, Tribünen) sind nicht Bestandteil dieses Förderprogramms. Diese Maßnahmen werden vom Hamburger Fußballverband gefördert.

Zuschüsse und andere nicht rückzahlbare Leistungen, die der Antragsteller aus anderen Programmen der Sportförderung erhält, werden auf die Zuwendung angerechnet. Ferner verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, die mit dem Zuwendungsbescheid in Aussicht gestellte Förderung nur zur Erfüllung des bestimmten Zwecks zu verwenden und die Mittel wirtschaftlich und sparsam einzusetzen.

Der Antragsteller muss sicherstellen, dass die zu errichtende Sportstätte mindestens für die Dauer von 10 Jahren ihre Zweckbestimmung erfüllt.

2.3.2 Geförderte Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen

Die Förderung erfolgt grundsätzlich durch ein zinsloses Darlehen und/oder einen Investitionszuschuss in Höhe von insgesamt bis zu 15% der anerkannten Investitionssumme. Die individuelle Aufteilung der Förderung zwischen Darlehen und Investitionszuschuss erfolgt durch eine Punktwertung, in der die Kinder- und Jugendarbeit des Antragstellers, die soziale Zusammensetzung seiner Mitgliedschaft, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers sowie den energetischen bzw. ressourcensparenden Mehrwert der Maßnahme berücksichtigt werden. Die Laufzeit der Darlehen richtet sich nach dem Abschreibungszeitraum der Investition und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers.

Die Umwandlung eines Hart- oder Rasensportplatzes in einen Kunstrasenplatz oder der komplette Austausch eines abgängigen Kunstrasenbelags wird vom HSB als Neubaumaßnahme gefördert.

Der Antragsteller muss sicherstellen, dass die zu errichtende Sportstätte mindestens für die Dauer von 20 Jahren (bei Kunstrasenplätze 15 Jahre) ihre Zweckbestimmung erfüllt.

3. Verfahren

3.1 Anträge

Anträge zum „Investitionsprogramm vereinseigene Anlagen“ für das Folgejahr sind spätestens bis zum **15. Oktober** des laufenden Jahres (Poststempel) an das Referat Sportinfrastruktur des HSB zu richten. Nachanträge können in die Förderung aufgenommen werden, sofern entsprechende Mittel verfügbar sind.

Für jede Investition eines Vereines oder Verbandes ist ein Einzelantrag zu stellen. Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind, werden mehrere Anträge innerhalb eines Zuwendungsjahres vom HSB als Gesamtinvestition gewertet.

Allen Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis des Eigentums an der Anlage bzw. der langfristige Miet-, Pacht- Erbbaurechts- oder Sportrahmenvertrag
- eine Baubeschreibung
- Kostenberechnungen gemäß DIN 276 oder aussagekräftige Kostenvoranschläge
- ein Finanzierungsplan
- ein Nachweis über die Sicherstellung der Finanzierung (nur bei einer Gesamtinvestition ab 10.000 €)
- eine Erklärung über die Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers

Die aufgeführten Unterlagen zu den Anträgen sind dem Referat Sportinfrastruktur bis zum **31. Januar** des Förderjahres einzureichen.

Anträge sind nur genehmigungsfähig, wenn die Investition durch Ausschreibung von Bauleistungen oder Vergabe von Bauverträgen noch nicht eingeleitet worden ist. Die Erteilung von Planungsleistungen zur Vorbereitung einer Baumaßnahme wird nicht als Maßnahmenbeginn gewertet. Ein vorzeitiger Baubeginn bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den HSB.

Darüber hinaus sind allen Anträgen zu Neubauvorhaben zusätzlich der jeweilige Baugenehmigungsbescheid mit den geprüften und genehmigten Bauzeichnungen und einer Baubeschreibung beizufügen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

3.2 Bearbeitung und Prüfung

Die Bearbeitung der Anträge setzt die Vollständigkeit der Unterlagen und die fristgerechte Einreichung zum 15.10. des Vorjahres voraus.

Die Prüfung der Anträge erfolgt durch das Referat Sportinfrastruktur des HSB. Bei Investitionen mit einer geprüften Investitionssumme ab 50.000.- € oder 50.- € pro Mitglied oder auf Anforderung des Referates Sportinfrastruktur erfolgt zusätzlich eine finanztechnische Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragsstellers durch die Finanzprüfer des HSB. Der Verein reicht hierfür die Einnahmen- / Ausgabenübersicht und Vermögensaufstellung bzw. die Gewinn- und Verlustrechnung nebst Bilanz ein (Abschlüsse angegliederter Gesellschaften bei Bedarf). Das Prüfungsergebnis fließt mit in die Berechnung der Zuwendungshöhe und der Zuwendungsform (Zuschuss und / oder Darlehen) sowie der Darlehenslaufzeit ein.

Darüber hinaus prüfen die Finanzprüfer des HSB in besonderen Fällen die Auswirkungen einer möglichen Darlehensgewährung. In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob im Rahmen einer Rentabilitätsvorausschau (Planrechnung des Vereins nach Maßnahmenumsetzung) die künftige Kapitaldienstfähigkeit als gesichert angenommen werden kann.

Bei angezeigten Bedenken entscheidet der HSB-Vorstand, im Rahmen seiner Fürsorgepflicht, über die Gewährung, die Höhe und Laufzeit von Darlehen.

Den jeweiligen Prüfern des Antrages ist auf deren Verlangen umfassend Auskunft zu der beantragten Investition bzw. zur finanziellen Situation des Vereines bzw. Verbandes zu erteilen.

3.3 Ermittlung der Förderquoten

Die Förderung richtet sich nach den Förderquoten der Kapitel unter 2.3.1 und 2.3.2 und den für ein Förderjahr verfügbaren Fördermitteln. Sind die verfügbaren Fördermittel für die vorgesehenen Förderquoten aus den Kapiteln 2.3.1 und 2.3.2 nicht ausreichend, so müssen die Förderquoten der ordnungsgemäß gestellten Anträge gesenkt werden. Folgende Mechanismen zur Senkung der Förderquoten greifen dynamisch:

- Deckelung einer maximalen Förderung je Maßnahme, beginnend mit einer Obergrenze von 10% der verfügbaren Fördermittel. Die Deckelung wird sukzessive gemindert, bis ein auskömmliches Förderniveau über alle Maßnahmen erreicht wird.
- Absenkung der Förderquoten über alle Anträge. Zur Einhaltung des Förderschwerpunktes „Sanierung“ aus Kapitel 2.3 (bis zu 75% für substanzerhaltende Maßnahmen) wird die Fördersumme für Neu- und Erweiterungsbauten auf 25% der verfügbaren Fördermittel angenähert.

3.4 Zuwendungsbescheid

Mit dem Zuwendungsbescheid bewilligt der HSB ein Darlehen und/oder einen Investitionszuschuss. Der HSB kann die Bewilligung mit Auflagen verbinden und die Auszahlung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

Die Bewilligung erfolgt nur im Rahmen der von der zuwendungsgebenden Behörde an

den HSB vergebenen Mittel. Sofern nicht ausreichend städtische Mittel für alle in einem Förderzeitraum beantragten Maßnahmen zur Verfügung stehen, behält sich der HSB vor, Einzelmaßnahmen mit weniger Mitteln als beantragt zu bewilligen.

Der Zuwendungsempfänger hat die Förderung aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen (Presseveröffentlichungen, Presseberichte etc.) in angemessener Form darzustellen. Das dabei zu verwendende Logo und die zugehörige Gestaltungsrichtlinie werden von der Behörde für Inneres und Sport übermittelt. Publikationen und sonstige Veröffentlichungen (Bauschilder, Internetauftritt, Flyer, Plakate, Eintrittskarten etc.) sind der Behörde für Inneres und Sport mit jeweils einem Exemplar im Zuge des Verwendungsnachweises nachzuweisen. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

3.5 Auszahlung

Die Zuwendung wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

3.6 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Datum beim HSB einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine rechtsverbindliche Erklärung, dass die steuer-, bau- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen beachtet wurden,
- sämtliche Originalrechnungen,
- bei Eigenleistungen die von den arbeitsleistenden Mitgliedern unterzeichneten und vom Vorstand des Zuwendungsempfängers rechtsverbindlich gegengezeichneten Arbeitsstundennachweise (mit Angabe des Namens, der Arbeitstage, der ausgeführten Arbeiten und der geleisteten Arbeit in Stunden) oder ein vergleichbarer Nachweis. Von Vereinsmitgliedern im Zusammenhang mit der Maßnahme geleistete Arbeitseinsätze werden mit 10 €/Std. gefördert.

3.7 Widerruf und Rückzahlung

Die Bewilligung einer Zuwendung wird widerrufen, wenn der Empfänger der Zuwendung diese zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat.

Die Bewilligung wird ebenfalls widerrufen, wenn bei der Abrechnung der Zuwendung festgestellt wird, dass die Investition durch Erteilen von Aufträgen bzw. Eingehen von Verbindlichkeiten bereits eingeleitet und eine schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn durch den HSB nicht erteilt wurde.

Bei Widerruf der Bewilligung sind sämtliche Zuwendungen für diese Maßnahme unverzüglich zurückzuzahlen. Die zurückgeforderte Zuwendung ist vom Auszahlungstag an mit 5 von Hundert über dem, zum Zeitpunkt der Rückforderung geltenden Basiszinssatz nach §247 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) jährlich zu verzinsen.

Erfüllen ein Antragsteller oder eine Anlage während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer der geförderten Investition nicht mehr die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2, ist die erhaltene Zuwendung anteilig und linear für den Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer zurückzuzahlen, in der die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

4. Zuwendungsrechtliche Bestimmungen

Die Bewilligung von öffentlichen Zuwendungen erfolgt auf der Grundlage von § 46 der



Hamburgischen Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den besonderen Nebenbestimmungen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und den Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau). Die Einhaltung der Verordnungen und Nebenbestimmungen sind für den Zuwendungsempfänger bindend.

Diese Richtlinien treten auf Beschluss des Präsidiums vom 28.09.2016 mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Diese Richtlinien wurden mit Beschluss des Präsidiums vom 05.03.2018 überarbeitet.